

Der Jugendstaatsanwalt im Spannungsfeld unterschiedlicher Erwartungen

CHRISTIAN SOLTE

Jugendstaatsanwaltschaft Tübingen

I. Unterschiedliche Erwartungen

1. Publikumsbefragung

Damit ich die vermutlich *unterschiedlichen Erwartungen des Publikums* an meinen Beitrag richtig einschätzen kann, möchte ich zunächst fragen, wer sich als Zuhörer im Publikum befindet. Ich möchte die entsprechenden Personen bitten, sich durch Handzeichen jeweils bemerkbar zu machen.

- a) Wer von Ihnen gehört zu der Gruppe der Sozialarbeiter (Jugendgerichtshelfer, sonstige Mitarbeiter in den Jugendämtern, Konfliktschlichter u.a.)?
- b) Wer von Ihnen gehört zu der Gruppe der Wissenschaftler (Pädagogen, Sozialpädagogen, Kriminologen)?
- c) Wer von Ihnen gehört zur Polizei (Jugendsachbearbeiter)?
- d) Wer von Ihnen gehört zur Justiz (Richter, Staatsanwälte)?

Die Erfahrung bei Veranstaltungen wie der heutigen zeigt, daß die Mitarbeiter der Justiz normalerweise zahlenmäßig nur schwach vertreten sind. Insbesondere kommen Staatsanwälte in aller Regel nicht zu Wort. Man könnte meinen, der Diskurs (angemessener Umgang mit Jugenddelinquenz) betreffe nicht die Staatsanwälte. Deshalb freut es mich sehr, daß ich heute die Chance nutzen kann, aus dieser Position heraus meine Sicht der Dinge darzustellen.

Anmerkung: Bei dieser Publikumsbefragung wurde meine Erwartung nicht enttäuscht, nämlich, daß sich nur wenige Jugendstaatsanwälte/innen unter den Zuhörern befanden.

2. Stellung des Jugendstaatsanwalts im Jugendstrafverfahren

Der Jugendstaatsanwalt hat im gesamten Jugendstrafverfahren eine *zentrale Position*. Das heißt nicht, daß der Jugendstaatsanwalt wichtiger ist als die Beteiligten der anderen Professionen, das heißt nur, daß der Staatsanwalt im Netz der Beteiligten sozusagen den *Knotenpunkt* darstellt. Der Input kommt in aller Regel von der Polizei. Die weitere Bearbeitung dieser Anzeigen betrifft und wird beobachtet von: Beschuldigten, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Schulleitern (Lehrern), Geschädigten, Gutachtern (Jugendpsychiatern, Erziehungswissenschaftlern), Jugendgerichtshelfern/-innen, Rechtsanwälten, der Öffentlichkeit (Massenmedien) und nicht zuletzt von den Wissenschaftlern. Die Informationen (Anzeigen) kommen in aller Regel von der Polizei zur Staatsanwaltschaft und müssen in dieser Behörde bis zur abschließenden Entscheidung (Endverfügung) bearbeitet werden. Diese Tätigkeit wird von all den genannten Professionen *mit unterschiedlichen Erwartungen beobachtet*.

Zum Beispiel wird Herr Professor Heinz in seiner Erwartung

enttäuscht sein, falls er in einer neuen Forschungserhebung – die geplant war, aber nicht durchgeführt wurde – feststellt, daß bei der Staatsanwaltschaft Tübingen – entgegen den Diversionsrichtlinien – nunmehr inzwischen wieder regelmäßig Anklage erhoben wird. Wer Polizisten, jugendliche Straftäter, deren Eltern, Lehrer, Richter, Pressevertreter, Jugendpsychiater, Opfer und Jugendgerichtshelfer kennt, kann unmittelbar nachvollziehen, daß die Erwartungen an die Tätigkeit des Staatsanwaltes äußerst divergent – und damit potentiell spannungsgeladen sind. Wenn der Jugendstaatsanwalt alle diese Erwartungen berücksichtigen will, gerät er – mehr als die anderen Beteiligten – ins Spannungsfeld der unterschiedlichen Erwartungen, weil diese in erster Linie an ihn gerichtet werden bzw. bei ihm "zusammenlaufen".

Warum sind die Erwartungen der verschiedenen Professionen verschieden? Dies hängt zunächst einmal zusammen mit den unterschiedlichen beruflichen Positionen und den damit unterschiedlichen Sozialisationsverläufen; es hängt aber auch damit zusammen, daß aufgrund der unterschiedlichen beruflichen Positionen *unterschiedliche Beobachtungen* getroffen werden. Bereits an dieser Stelle sei deshalb der wichtige Punkt angemerkt:

Es gibt keine beobachterunabhängige Realität (bzw. keine beobachter-unabhängige Realitätskonstruktion).

II. Selbstdarstellung

Nachdem ich zunächst eine Publikumsbefragung vorgenommen habe, möchte ich mich Ihnen nunmehr in aller Kürze vorstellen: Wie Sie dem Programm entnehmen können, bin ich als Jugendstaats-anwalt bei der Staatsanwaltschaft Tübingen tätig. Ich habe Anfang der 70er

Jahre in Tübingen Rechtswissenschaften studiert. Durchaus im Einklang mit der damals studierenden Generation, war meine Einstellung gegenüber dem Strafrecht zunächst skeptisch, seit meinem Eintritt in die Justiz (1978) jedoch auch neugierig. Die Skepsis und die Neugierde betrafen selbstverständlich die *gesellschaftliche Effizienz des Strafrechts*. Die Frage, die sich jedem aufgeschlossenen Beobachter stellt, wurde in "unserer Generation" verstärkt diskutiert, nämlich: Kann das Strafrecht seine – selbstformulierten – Zwecke (Generalprävention, Spezialprävention) adäquat realisieren? Oder müssen wir mit dem Jugendpsychiater Professor Lempp resignieren: "Daß das Recht nicht wirkt, sehen wir jeden Tag."

Seit 1983 bin ich als Jugendstaatsanwalt tätig. Ich empfand diese neue Aufgabe, auf die ich berufsmäßig nicht im engeren Sinne vorbereitet war, reizvoll. Weshalb? Die Fragen, mit denen wir uns im Studium beschäftigt hatten (allerdings weniger in Diskussion mit Jurastudenten, sondern mehr durch Diskussionen mit Studenten anderer Fachrichtungen, in erster Linie der Sozialwissenschaften), traten wieder in den Vordergrund, nämlich die Frage nach der Effizienz des Strafrechtes bzw., wie es für die heutige Tagung heißt, nach dem *angemessenen Umgang mit Delinquenz*.

III. Besonderheit des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz unterscheidet sich von dem Strafgesetzbuch zum einen darin, daß es sich bei diesem Gesetz nicht um ein sogenanntes *Konditionalprogramm* handelt. Der Begriff Konditionalprogramm meint die strenge Verknüpfung von sogenannten Wenn-dann-Regeln: Wenn ein bestimmter Tatbestand festgestellt wird, muß eine bestimmte Rechtsfolge eintreten. Das einfachste Beispiel: § 211 StGB – Wenn Mord, dann lebenslänglich.

Das JGG entspricht eher einem sogenannten *Zweckprogramm*. Anstelle der genannten Wenn-dann-Regeln soll die *Orientierung an pädagogischer Optimierung* erfolgen. Daraus ergibt sich, daß die berufliche Aufgabe für den Jugendstaatsanwalt (Jugendrichter) als komplexer anzusehen ist, und zwar komplexer sowohl im Hinblick auf die

1. *zu treffenden Entscheidungen* (IV.1.) als auch im Hinblick auf den
2. *Verfahrensablauf* (Kooperation mit anderen Professionen).

Wer als Jugendstaatsanwalt tätig ist, entdeckt dann verhältnismäßig schnell, daß Personen aus anderen Professionen diese Tätigkeit kritisch beobachten und ihrerseits Vorschläge machen.

So wurde ich im Jahr 1985 mit Vertretern der Erziehungswissenschaft konfrontiert. In diesem Jahr stellte nämlich Professor Siegfried Müller (Tübingen) das von den Erziehungswissenschaftlern in Tübingen ausgearbeitete Konzept des Täter-Opfer-Ausgleichs vor, welches zur Einrichtung des Projekts Handschlag in Reutlingen führte. Dieses Projekt wurde in unserer Behörde teilweise durchaus sehr skeptisch angesehen. Es erhielt den Spitznamen "Projekt Faustschlag". Insgesamt erwies sich jedoch dieser erste Versuch, den Gedanken der Diversion auszuweiten, als sehr erfolgreich, weshalb ich gegenüber Innovationen aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich "positiv konditioniert" wurde. Inzwischen ist das Projekt Handschlag im Umkreis von Tübingen eine anerkannte Größe geworden, die ein routinierter Bestandteil der Jugendstrafrechtspflege im weiteren Sinn ist.

IV. Deeskalation oder: Was ist seit 1983 in der Jugendstrafrechtspflege passiert? Rückblick auf die Reform von oben und von unten.

1. Deeskalation bei den Sanktionen (Rechtsfolgen)

a) Jugendstrafe

Die Jugendstrafe von *unbestimmter Dauer* wurde per Gesetz abgeschafft. In der Praxis hat sich ergeben, daß sich die verhängten Jugendstrafen auf eine kürzere Dauer "eingespielt" haben. Insbesondere wird bei den *Begründungen* für die Dauer der Jugendstrafe nicht mehr auf eine "*Erziehung*" Bezug genommen, die so oder so lange zu dauern habe. Die festgesetzte Dauer der Jugendstrafe hat sich somit weitgehend von der Begründung durch den Erziehungsgedanken gelöst. Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde ausgeweitet:

- per Gesetz durch die Möglichkeit der Bewährung bei Jugendstrafen zwischen 1 Jahr und 2 Jahren;
- in der Praxis dadurch, daß in einigen Fällen auch mehrfach Bewährung ausgesprochen wird.

§ 27 JGG wird – wenn überhaupt noch – nicht mehr mit der früheren strengen Dogmatik angewendet.

b) Jugendarrest

Der Jugendarrest ist keine *Standardsanktion* mehr. Es gibt keinen Automatismus für die Verhängung des Jugendarrestes (z.B. dritter Ladendiebstahl, zweite Schlägerei oder ähnliches).

c) Erziehungsmaßnahmen

Bei den sogenannten Erziehungsmaßnahmen hat die *Diversion* eine umfassende Bedeutung bekommen. In diesem Bereich wurden

Alternativen zu den negativen Sanktionen entwickelt. Mit negativen Sanktionen meine ich diejenigen Sanktionen, welche – wie im Erwachsenenstrafrecht – den Verurteilten etwas wegnehmen (Geld – also Konsummöglichkeiten – oder Freiheit). In der Praxis gelten als klassische negative Sanktionen für Jugendliche: gemeinnützige Arbeit und die Erteilung von Geldauflagen. Hierzu haben sich folgende Alternativen entwickelt: Betreuungsweisung, Täter-Opfer-Ausgleich, erzieherisches Gespräch mit Hilfe von Jugendgerichtshelfern, sozialer Trainingskurs, Erlebnispädagogik ("Segelschiff-Therapie").

2. Veränderte Kooperation zwischen Justiz und Sozialarbeit – Stärkung der Stellung der JGH

Parallel zu dieser Entwicklung entwickelte sich ein anderes Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe. Die *Kompetenz der Jugendgerichtshilfe* wurde – nach meiner Einschätzung – *erweitert*. Das heißt zum Beispiel, daß in einigen Fällen Akten an die JGH gesandt werden mit der Bitte, das Verfahren im Diversionswege zu erledigen. Hierbei wird die Jugendgerichtshilfe gebeten, mit den Beschuldigten ein erzieherisches Gespräch zu führen. Die Frage, ob zusätzlich eine weitere Sanktion (gemeinnützige Arbeit oder Geldauflage) in Frage kommt, wird gelegentlich in die Entscheidungsbefugnis der Jugendgerichtshilfe gelegt. Dieses Verfahren hat meines Erachtens zwei Vorteile: Bleibt die Verfehlung einmalig, ist es sowieso in Ordnung. Wird der Beschuldigte erneut auffällig, bestehen bereits – hoffentlich positive – Kontakte zu dem Jugendgerichtshelfer; d.h. eine *Beziehung* zu dem professionellen Betreuer ist dann bereits vorhanden. Ich erinnere an dieser Stelle an das Wort von Professor Lempp, daß Erziehung ohne Beziehung nicht möglich sei.

3. Wie kam es zu diesen beschriebenen Entwicklungen?

Diese Entwicklungen sind ein Ergebnis des allgemeinen gesellschaftlichen Diskurses. Die Anregungen kamen vorwiegend von den Wissenschaften (Kriminologie, Erziehungswissenschaften), die unsere Tätigkeit kritisch beobachten, und den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe, die – ausbildungs- und arbeitsbedingt – die Auswirkungen der justiziellen Tätigkeit bei den jugendlichen Beschuldigten besser, d.h. personennäher, beobachten konnten.

a) **Desillusionierung bezüglich der Wirksamkeit der Sanktionen**

Die *empirische Forschung* (als Beispiel genannt: Prof. Heinz aus Konstanz) *desillusionierte* uns bezüglich der *meßbaren Wirkung von Sanktionen*. Diese Desillusionierung führte natürlich auch zu Enttäuschungen bei den Personen, die sich als Obererzieher verstanden. Einfacher ausgedrückt: Wie ihr entscheidet, scheint relativ wurscht zu sein (keine sehr motivierende Botschaft).

Anmerkung: Die Frage, weshalb welche Entscheidung auf das weitere Verhalten von Personen sich in welcher Weise auswirken kann – oder vermutlich nicht auswirken wird –, wäre ein Thema für sich. Wenn man systemtheoretische Gedanken für fruchtbar hält (s.u. X.), wäre dieses Thema unter dem Titel "Strategien der Intervention in autonome Systeme" zu behandeln¹

b) **Außerdem wirkten grundlegende pädagogische und krimi-**

¹ Siehe hierzu Helmut Willke: Strategien der Intervention in autonome Systeme. In: Theorie als Passion. Frankfurt 1987, S. 333ff.

nologische Erkenntnisse innovativ

Der gesellschaftliche Diskurs führte somit dazu, daß die klassischen jugendkriminologischen Fremdwörter "ubiquitär" und "passager" heimisch wurden. Anders formuliert: Ein gewisses kriminologisches Basiswissen ist ubiquitär geworden – und bleibt hoffentlich nicht passager. Dieses Grundlagenwissen konnte in der Justiz jedoch nur deshalb berücksichtigt werden, weil parallel zu dem wissenschaftlichpolitischen Diskurs in der Justiz Mitarbeiter eingestellt wurden, die den von außen kommenden Anregungen gegenüber aufgeschlossen waren und nach wie vor sind, für die also der *Streit der Professionen* nicht handlungsbestimmend ist.

V. Reeskalation – role back?

Anlaß und Anregung für diesen Vortrag war eine Äußerung von Herrn Professor Heinz im Oktober 1996 in Reutlingen, als er sich – und mich – enttäuscht fragte: Was bleibt von der Reform? Lediglich ein liberales Tatstrafrecht? Tatsache ist: Jugendstaats-anwälte (mich eingeschlossen) und Jugendrichter entscheiden immer wieder anders, als es – nicht nur der Beschuldigte, sondern auch – der Wissenschaftler gern hätte. Weshalb?

Antwort: Weil trotz der – oben beschriebenen – kriminologischen und erziehungswissenschaftlichen Grundkenntnisse

- die "Justizpraktiker" *andere Beobachtungen* (VI.) treffen und
- *anderen Erwartungen* (Polizei, Öffentlichkeit u.a.) ausgesetzt sind (VII.) und weil
- die Justiz es mit einer *neuen, schwierigeren Klientel*, die sich nicht

den Wunschvorstellungen von Pädagogen und Therapeuten fügt, zu tun hat (VIII.).

VI. Andere Beobachtungen

Nachdem ich oben Kriminologie und Erziehungswissenschaft gelobt habe, möchte ich mir jetzt kritische Bemerkungen erlauben dürfen. Wie *verschieden* man *beobachten* kann, zeigt die bekannte Geschichte mit den Ratten und ihrem Tierpfleger. Eine Ratte hat folgendes beobachtet und teilt dieses einer anderen Ratte mit: "Ich habe meinen Tierpfleger hervorragend konditioniert: Immer wenn ich auf den Knopf drücke, gibt er mir etwas zu essen." Die Ratte scheint anders zu beobachten als der Tierpfleger. Der Tierpfleger war nämlich der Meinung, *er* hätte die Ratte hervorragend konditioniert, d.h. er hätte ihr beigebracht, auf den Knopf zu drücken, falls sie etwas verspeisen wolle.

Mit diesem Beispiel möchte ich zu einem kleinen Intermezzo überleiten: Ich möchte nämlich die Erkenntnisse, die wir aus den empirischen Untersuchungen ziehen, relativieren. Was bedeuten die empirischen Daten? Die kürzeste Fassung lautet ja: Je mehr justizielle Eingriffe, desto ungünstiger die Zukunftsprognose.

An dieser Stelle möchte ich ein *Gedankenexperiment* einschieben. Ich nenne dieses Gedankenexperiment: "*Das Glück der Mediziner*". Worin besteht dieses Glück? Meines Erachtens darin, daß die Mediziner nicht von Kriminologen beobachtet werden.

Das Gedankenexperiment lautet: Beobachter auf einem fernen Planeten beobachten mit ihren Fernrohren eine mittelgroße Stadt wie

z.B. Tübingen (man könnte genauso gut auch Heidelberg als Beispiel nehmen). Diese Beobachter haben, was das Leben in der Stadt angeht, keine genaueren Kenntnisse. Sie beobachten lediglich, daß bewegliche Wesen sich auf den Straßen in verschiedenartiger Weise bewegen und gelegentlich wieder in ihre Häuser zurückkehren, dann wieder am Morgen sich erneut auf den Weg in verschiedene Gebäude usw. machen. Die Beobachter vom Planeten stellen dann jedoch fest, daß einige dieser beweglichen Wesen an einem bestimmten Ort in der Erde verscharrt werden. Die Beobachter stellen dann fest, daß diese Wesen von nun an verschwunden und nicht mehr als bewegliche Wesen identifizierbar sind. Sie versuchen nun folgendes herauszubekommen: Was unterscheidet diejenigen, die sie pro Jahr auf diese Weise aus den Augen verlieren, von denjenigen beweglichen Wesen, die nach wie vor die Straßen, die Gärten und andere Örtlichkeiten bevölkern? Die Beobachter stellen nun folgendes fest: Die beweglichen Wesen, die verschwunden sind, hielten sich vor diesem Verschwinden statistisch signifikant gehäuft in relativ großen Gebäuden auf. Je länger sie sich in diesen Gebäuden befanden, desto größer wurde die Wahrscheinlichkeit, daß diese Wesen endgültig verschwanden. Mit viel Mühe gelingt es den Beobachtern, herauszubekommen, wie diese Gebäude bezeichnet werden: Diese Gebäude nennt man Krankenhäuser. Die Beobachter, die sich selber gerne bewegen, kommen zu folgendem Schluß: Falls ich einmal das Glück habe, nach Tübingen oder Heidelberg zu kommen, muß ich aufpassen, daß ich diese größeren Gebäude (genannt Krankenhäuser) möglichst nicht betrete. Fazit: Je mehr Kontakt mit dem Medizinsystem, desto früher der Tod – im nachhinein *statistisch* betrachtet. Oder anders gesagt, auf unseren Bereich übertragen: Je mehr Kontakt mit dem Justizsystem, desto ungünstiger die Prognose

Anmerkung: Ein bei dem mündlichen Vortrag anwesender Kriminologe warf mir in der anschließenden Diskussion vor, daß mir die Selbstkontrollmechanismen des Medizinsystems (Pathologen als "postmortale Klugscheißer") wohl nicht bekannt seien. Ein Rückblick

auf das Gedankenexperiment läßt jedoch unschwer erkennen, daß in diesem von Medizin und Medizinern gar nicht die Rede war; allenfalls von fiktiven Beobachtern, deren "selektiven Blick" und deren "Kombinationsvermögen" wir leicht zu durchschauen meinen.

Früher lasen wir in den Bundeszentralregisterauszügen bei unseren Wiederholungstätern:

1. richterliche Weisung,
2. Arrest,
3. 8 Monate Jugendstrafe mit Bewährung,
4. 1 Jahr Jugendstrafe ohne Bewährung (einbezogen die vorgenannte Strafe),
5. 1 Jahr 6 Monate Jugendstrafe ohne Bewährung usw.

Heute lesen wir in den entsprechenden Registern:

1. § 45 Abs. 1 JGG,
2. § 45 Abs. 2 JGG,
3. § 47 JGG richterliche Maßnahme,
4. § 47 JGG richterliche Maßnahme,
5. § 45 Abs. 2 JGG usw.

Im ersteren Fall ist man geneigt zu sagen: Die Verurteilung zu einer harten Sanktion sei die Ursache für die Begehung einer weiteren Straftat. Im zweiten Fall kann man sagen: Die milde Sanktion sei jeweils die Ursache für die folgende Straftat, die wiederum eine milde Sanktion nach sich zog, die wiederum die Ursache sei für die weiteren Straftaten.

Wir versuchen – und darin gleichen wir den fiktiven Beobachtern vom fernen Planeten – die Informationen aus dem Bundeszentralregister miteinander ursächlich zu verknüpfen; wir schreiben auf diese Weise den Ereignissen Ursächlichkeit zu (Kausalattribution).

VIII. **Andere Erwartungen – andere Entscheidungen** – **andere Beobachtungen**

Ich komme nunmehr zurück zu der Frage, weshalb die Jugendstaatsanwälte andere Entscheidungen als die von den Wissenschaftlern (sowohl von den Kriminologen als auch von den Pädagogen) empfohlenen treffen. An einem Fallbeispiel soll deshalb gezeigt werden, wie es sich für den *Justizpraktiker* auswirkt, daß er *andere Beobachtungen* (als z.B. der Wissenschaftler) trifft, und daß *andere Erwartungen* (Polizei, Öffentlichkeit, Geschädigte) an ihn gerichtet sind.

Im Jahr 1994 entwickelte sich in Tübingen eine "Jugendgang", die nach ihrem Treffpunkt "...gruppe" genannt wurde. Mitglieder dieser Gruppe waren vorwiegend jugendliche Ausländer der sog. zweiten Generation und jugendliche Asylbewerber. In diesem Jahr 1994 häuften sich in Tübingen die Fälle von mehr oder weniger subtilen Erpressungen unter Jugendlichen. Von den Mitarbeitern des Jugenddezernats der Kriminalpolizei Tübingen wurde mir des öfteren mitgeteilt, daß sie Fälle zu ermitteln hätten, bei denen die Geschädigten nur ungern vollständige Angaben machen würden – aus Angst vor weiteren Angriffen durch die Täter. Andererseits war typisch für diese Fälle, daß die Erpressungshandlungen, wie bereits angedeutet, relativ subtil waren: Das heißt, daß sich z.B. mehrere Täter vor einen Jugendlichen stellten, der ein kostbares Kleidungsstück trug. Dem späteren Opfer wurde gesagt: "Du hast

aber eine schöne Jacke". Aus Angst und in Kenntnis der potentiellen Gewalttätigkeit der Täter haben dann jugendliche Opfer mehr oder weniger freiwillig entsprechende Kleidungsstücke oder andere Wertgegenstände herausgegeben. Diese Fälle waren justiziell schwer zu behandeln – wegen der bereits genannten "Subtilität".

Es kam dann zu einem Fall, der im Lokalteil der Tübinger Zeitung umfassend dargestellt wurde. In diesem Fall hatten vielleicht etwa sieben Jugendliche, die der genannten Jugendgang zuzurechnen waren, vier jugendliche Tübinger "abgefangen", die mit ihren Fahrrädern unterwegs waren. Sie hatten einen der jugendlichen Tübinger Fahrradfahrer derart abgedrängt, daß dieser gegen den Seitenspiegel eines PKWs fuhr. Einer der Täter stellte sich vor diesen Fahrradfahrer und sagte ihm: "Das Auto gehört meinem Vater. Wenn du sofort Geld bezahlst, sehen wir von einer Strafanzeige ab". Im weiteren Verlauf dieser Tathandlung übergaben die jugendlichen Opfer ihr Bargeld den Tätern. Eines der Opfer fuhr sogar nach Hause, um dort einen größeren Betrag zu holen. Etwa zehn Tage nach dieser Tat konnten die jugendlichen Täter ermittelt werden. Hierbei stellte sich heraus, daß der "Anführer" unter den Tätern eine Person war, die kurz zuvor ein halbes Jahr lang eine Jugendstrafe verbüßt hatte und nunmehr somit ziemlich schnell "rückfällig" geworden war. Gegen diesen Beschuldigten habe ich sogleich einen Haftbefehl beantragt, der auch erlassen wurde. Andererseits traten die Eltern der geschädigten Jugendlichen mit mir in Kontakt und fragten mich, ob es möglich sei, in dieser Sache einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen. Die geschädigten Jugendlichen hätten das Bedürfnis, sich mit den Tätern "auszusprechen". Insbesondere deshalb, weil man sich ja des öfteren wieder in Tübingen sehen werde. Man wolle dann keine Angst mehr vor den Tätern haben müssen. Den Opfern sei es lieber, auf diese Weise den Vorfall zu regeln. Tatsächlich wurde in der Folgezeit in dieser Sache mit Hilfe des Projekts Handschlag ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt (allerdings ohne Beteiligung des inhaftierten Jugendlichen). Da es schon immer mein Wunsch gewesen war, einmal an einem solchen Täter-Opfer-Ausgleich selber

beobachtend teilzunehmen, war ich bei einem der geführten gemeinsamen Gespräche anwesend. Bei einigen der Beschuldigten wurde das Verfahren nach Durchführung dieses Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 45 Abs. 2 JGG eingestellt. Zwei der beteiligten Täter haben hierbei nicht mitgewirkt, weshalb später gegen sie Anklage erhoben wurde. Der von mir so bezeichnete Haupttäter wurde nach etwa dreimonatiger Untersuchungshaft zu einer Jugendstrafe – mit Strafaussetzung zur Bewährung – verurteilt. Ich sah mich bei Durchführung des Verfahrens *unterschiedlichen Erwartungen* und Zielen ausgesetzt. Zum einen wollte ich erreichen, daß sich diese Art von Fällen in Tübingen nicht wiederholten. Zum andern wollte ich den Wünschen der Eltern der Geschädigten, die an mich herangetreten waren, nachkommen. Ich wurde wegen dieser differenzierten Abwicklung auch von Kollegen, die als Sitzungsvertreter sich mit dem Fall beschäftigen mußten, heftig kritisiert.

Trotz alledem: Diese spezielle Fallkonstellation (mehrere Jugendliche einer Jugendgang, räuberische Erpressung mit subtilen Mitteln, Tatort: normale Verkehrsstraße, Tatzeit: 19 Uhr) hat sich seitdem in Tübingen nicht wiederholt. Die Rückmeldung von den Eltern der geschädigten Jugendlichen war positiv.

Ich komme jetzt zurück auf die unterschiedlichen Beobachtungen. *Aus meiner Sicht*, nach meiner Beobachtung, war der schnelle repressive Einsatz (Verhaftung des "Haupttäters") erfolgreich. Obwohl der Gedanke der Generalprävention im Jugendstrafrecht nicht zulässig ist, konnte ich nämlich nicht verhindern, daß sich in Tübingen in Windeseile herumsprach, welche Folgen dieses strafbare Verhalten hatte. Ich habe dieses in dieser Weise beobachtet – auch in dem Wissen, daß der Gedanke der Generalprävention im Jugendstrafrecht nicht angewandt werden darf. Die Abwicklung dieses Falles war im übrigen mit Vertretern der Jugendgerichtshilfe

und mit verschiedenen Mitarbeitern bei der Staatsanwaltschaft besprochen worden. Dieser Fall kann meines Erachtens als Beispiel für *scheinbar paradoxe Beobachtungen* herangezogen werden.

- a) Aufgrund der mir bekannten Biographie des Haupttäters, dem im Bewährungsbeschluß gesagt worden war, daß er sich nicht mehr in Tübingen aufhalten dürfe, sondern zu einer Familienangehörigen an einen anderen Ort ziehen müsse, muß ich es für wahrscheinlich halten, daß dieser auch künftig weiterhin mit der Justiz "in Kontakt" kommen wird. Es ist daher zu befürchten, daß dieser Beschuldigte auch in Zukunft Freiheitsstrafen verbüßen wird. Er wird dann in den Statistiken der Wissenschaft als Beleg für die Tatsache eingehen, daß die Vollstreckung von Freiheitsstrafen ursächlich ist für weitere Straffälligkeit, also als *Beleg für die kontraproduktive Tätigkeit der Justiz*.

- b) Von *meiner Beobachtung* her (ebenso Gericht und Polizei) war die Intervention erfolgreich. Der Haupttäter wurde isoliert, die Mittäter wurden nicht mehr in gleicher Weise straffällig. Aus meiner Sicht her war somit der Einsatz der polizeilichen und justiziellen Tätigkeit produktiv, dazu verbunden mit der pädagogischen Maßnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs. Dieser Fall soll somit als Beispiel dafür dienen, daß es überhaupt nicht um die Frage geht: Hat die statistisch beobachtende Kriminologie oder hat der Praktiker "recht"? Ich muß als Jugendstaatsanwalt – von der Polizei angesprochen – sofort reagieren. Ich kann den Erwartungen der Kriminalpolizei, der Eltern der Geschädigten und anderer Personen nicht dadurch gerecht werden, daß ich den Beteiligten sage, daß wir lieber nichts tun, weil jeder Eingriff – statistisch gesehen – sich kontraproduktiv auswirken kann.

Fazit: Es geht also überhaupt nicht um die Frage, wer im Besitz der Wahrheit ist. Vielmehr geht es darum: Wer beobachtet was aus seiner Position heraus? Hierbei ist es hilfreich und wichtig, den eigenen

Beobachtungsstandpunkt wiederum zu beobachten und damit zu relativieren und zu korrigieren (in der Systemtheorie nennt man dieses Vorgehen Beobachtung 2. Ordnung oder auch das Beobachten von Beobachtungen). Die wissenschaftliche empirische Forschung hilft uns, unsere Beobachtungen mit anderen Augen zu sehen. Sie hat auf diese – verdienstvolle – Weise viel zur *Entdramatisierung* im Bereich der "normalen" – ubiquitären und passageren – Jugendkriminalität beigetragen. Andererseits muß auch die Wissenschaft, die das Privileg hat, professionell beobachten zu dürfen und nicht entscheiden zu müssen, damit rechnen, daß sie nicht unbeobachtet bleibt.

Mir scheint der Trend dahin zu gehen, daß sich die Justizpraktiker in den Erkenntnissen, die ihnen die Wissenschaftler vermitteln wollen (sowohl der Kriminologen als auch der Erziehungswissenschaftler), zum Teil nicht mehr "wiederfinden". Um die Zunahme von sog. kognitiven Dissonanzen zu vermeiden, halten sich die Praktiker deshalb gerne von den Erkenntnissen dieser Wissenschaftler fern, vermutlich auch deshalb, weil sie nicht wissen, wie sie mit den Informationen der Wissenschaftler, die sie in *ihrer* Wirklichkeit nicht unterbringen können, umgehen sollen. Meines Erachtens könnte hierin ein Grund dafür bestehen, daß sich die Justizpraktiker aus dem Diskurs heraushalten. Es scheint mir aber nicht allzu sinnvoll zu sein, wenn der Diskurs ohne diejenigen stattfindet, die letztendlich die maßgeblichen Weichen stellen, insbesondere dann, wenn sich diese Weichen in der Realität als Härten herausstellen (Nestroy).

IX. Soziale Veränderungen – schwierigere Klientel

Die Entwicklung der letzten sieben Jahre läßt sich – polemisch – wie folgt zusammenfassen: Während die Justiz deeskalierte (s.o.), eskalierten die gesellschaftlichen Probleme: infolge massiver sozialer Veränderungen (Migration, neue Armut, neue jugendliche Aussteiger, Jugendprotestbewegungen von "rechts" – Skins – und von "links" –

Punks –). Die von der Reform bevorzugten Erledigungsarten (Diversion) erwiesen sich für die "neue Klientel" als nicht geeignet. Diese Entwicklung betrifft zwar zahlenmäßig wenige jugendliche Straftäter; dennoch machen uns diese am meisten Sorge. Außerdem erhalten sie in der *Gesellschaft*, d.h. durch die *Massenmedien*, die größte Aufmerksamkeit. Diese schwierigere Klientel stellt eine besondere Provokation für die *pädagogische "Scientific Correctness"* dar, nämlich für die Annahme, daß sich "Milde auszahlt". Sie gibt sich immun gegenüber den Bemühungen von Sozialarbeitern und Therapeuten: Nachdem eine Illusion der Justiz (Sanktionen sind als Interventionen wirksam) zerstört worden war, stellen die neuen "Jugendbewegungen" Illusionen der Sozialarbeit (jeder ist erreichbar und damit auch erziehbar und therapierbar) in Frage. Die Justiz hat – wie nicht anders zu erwarten – bei diesen Beschuldigten auf ihre konventionellen repressiven Sanktionen zurückgegriffen. Dieses beinhaltet jedoch nicht ein undifferenziertes "roll-back": Die von der Reform bevorzugten Erledigungsarten haben sich bezüglich einer großen Zahl von Beschuldigten bewährt und sind insoweit zur Routine geworden. Wenn wir einen undifferenzierten "roll-back" verhindern wollen, stellt sich uns die schwierige Aufgabe, auf die neuen Herausforderungen angemessen zu reagieren.

Hierfür könnte es sich als sinnvoll erweisen, den *Diskurs* von *Rechtswissenschaften*, *Kriminologie* und *Erziehungswissenschaften* fortzusetzen und diesen Diskurs mit der Einbeziehung der *Soziologie* zu erweitern. Hierzu möchte ich abschließende Bemerkungen machen und dabei einige Thesen aufstellen.

X. Zum Verhältnis von Recht und Erziehung

Ich habe oben am Beispiel des Täter-Opfer-Ausgleichs dargestellt, daß und wie die Justiz in der Lage war, eine von den

Erziehungswissenschaften kommende innovative Anregung aufzunehmen und in das Justizsystem einzugliedern. Bezüglich des Täter-Opfer-Ausgleichs hat somit ein erfolgreicher Dialog zwischen Erziehungswissenschaften und Justiz stattgefunden. Dennoch möchte ich an dieser Stelle die These vertreten, daß – im weiteren Sinne – *ein produktiver Dialog von Erziehungswissenschaften und Rechtswissenschaften noch nicht begonnen hat*. Hierzu möchte ich einige grundsätzliche Überlegungen anstellen, zu denen ich durch die Beschäftigung mit der soziologischen System-Theorie von Niklas Luhmann angeregt worden bin.

Ich habe an anderer Stelle (Vortrag beim "Kriminologischen Arbeitskreis" in Tübingen, September 1994) folgende Behauptung dem Vortrag vorangestellt: "Recht und Erziehung passen nicht zusammen: Das Recht urteilt ohne Ansehen der Person; was wäre Erziehung ohne Ansehen der Person?" Um diese antinomische Behauptung zu erläutern, möchte ich kurz – und notwendigerweise vereinfacht – auf elementare Gedanken, die Funktion des Rechts und der Erziehung betreffend, zurückkommen.

1. Funktion des Rechts

Worin besteht die zentrale Funktion des Rechtssystems? In der Aufrechterhaltung der normativen Erwartungen – trotz gegenläufiger Handlungen (trotz kontrafaktischer Ereignisse). Die Funktion des Rechtes besteht somit in der *"Stabilisierung normativer Erwartungen"*.² Das Recht fungiert ähnlich wie – im organischen

² Niklas Luhmann: Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt 1993, S. 124ff.; ders.: Rechtssoziologie. Hamburg 1972, S. 27ff.

Bereich – ein *Immunsystem*.³ Das Recht sichert den Fortbestand der Gesellschaft, die aus Kommunikationen besteht, welche ihrerseits auf stabilen Verhaltenserwartungen beruhen. Werden diese Verhaltenserwartungen enttäuscht – und haben diese Enttäuschungen rechtliche Relevanz –, kommt das Rechtssystem in Gang, es wird gewissermaßen alarmiert. Die rechtlichen Kommunikationen (von der archaischen Blutrache bis zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts) dienen dazu, dem jeweiligen Beobachter zu verdeutlichen, daß nach wie vor – trotz der erlebten Enttäuschung – dieses oder jenes gilt – daß er z.B. – rechtlich gesehen – richtig liegt, wenn er nach wie vor – wenn auch ungerne – Steuern zahlt. (In der modernen Gesellschaft werden allerdings an den Beobachter erhöhte Anforderungen gestellt: So muß der Beobachter unter Umständen nach Kenntnisnahme einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes seine Erwartungen – zum Beispiel, was eine Nötigung ist – umstellen; er muß sich dann gegenüber seiner *normativen Erwartung* *kognitiv* – d.h. *lernbereit* – verhalten).

Erst im Laufe der Evolution des Rechtssystems entwickelt sich der Mechanismus, der uns heute als *Schuldprinzip* selbstverständlich erscheint. Das heißt, die Gesellschaft schreibt die "Ursache" für die normwidrigen – die Erwartung enttäuschenden – Handlungen dem Täter zu und konstruiert zu diesem Zweck die "innere Tatsache" Schuld, mit den Kompensationsbegriffen Sühne/Strafe usw.

2. Funktion der Erziehung

Das Erziehungssystem beschäftigt sich mit der absichtsvollen Beeinflussung von einzelnen Personen. Erziehung läßt sich so

³ Niklas Luhmann: Das Recht der Gesellschaft, S. 565ff.; ders.: Soziale Systeme. Frankfurt 1996, S. 507ff.

definieren als *zwischenmenschliches Handeln, welches absichtsvoll auf die Veränderung von Personen abzielt*. Sie hat somit ihr Ziel darin, daß sich die zu erziehenden Personen in eine gewünschte Richtung ("Karriere") entwickeln.

Diese Systemfunktionen können – wie man auf Anhieb sehen kann – antinomisch sein. Was der Aufrechterhaltung der Verhaltenserwartungen dienen soll, kann sich für den betroffenen Täter erzieherisch als ungünstig erweisen.

Zur Illustration ein kleines Beispiel: Ein Schüler stiehlt, was von den anderen Schülern beobachtet wird. Um zu demonstrieren, daß nach wie vor der Grundsatz gilt, daß man nicht stehlen darf, wird dieser Schüler aus der Schule ausgeschlossen. Bei den beobachtenden Schülern wird die Verhaltenserwartung (Norm) bestätigt – bei dem Täter möglicherweise die persönliche Entwicklung negativ beeinflußt.

Zu diesem Phänomen ein Zitat aus der Rechtssoziologie von Niklas Luhmann (S. 55): "Schon die Tatsache, daß ein enttäuschtes Verhalten überhaupt als Abweichung erlebt wird, bestätigt die Norm. Denn darin liegt ein Modus der *Zurechnung* der Diskrepanz: Nicht der Erwartende hatte falsch erwartet, sondern der Handelnde hatte falsch oder doch ungewöhnlich gehandelt; nicht ein Irrtum bleibt zu erklären, sondern das Verhalten wird zum Thema der Prüfung. Damit ist die Norm schon gerettet und der Normbrecher fast schon verloren." Man erkennt an dieser Stelle leicht, daß die Evolution des Rechtssystems (insbesondere des Strafrechts seit etwa 200 Jahren) zum Teil darin besteht, Normbestätigung durch Sanktionen zu erreichen, die nicht zur Folge haben sollen, daß der Normbrecher "verloren" ist – oder mit anderen Worten: von Repression zur Restitution.

In diesen historischen Prozeß – Zuwendung zum Täter und Bemühung um dessen (Re-)Integration – läßt sich das Jugendgerichtsgesetz einordnen, indem es *versucht*, beide zu retten: sowohl die Norm als auch den Normbrecher.

3. Zur Möglichkeit zur Kooperation von Recht und Erziehung

Deshalb verordnet das JGG die Kooperation von Rechtssystem und Erziehungssystem (oder strukturelle Kopplung?). Das JGG beabsichtigt hierbei, die Funktionen beider Systeme unter "einen Hut" zu bringen. Diese Tatsache impliziert für *beide Systeme* zum Teil *schmerzhafte Eingriffe* in ihre jeweiligen *autonomen Operationsweisen*.

a) Worin bestehen die Einbußen bei der Justiz?

Antwort: Unter anderem bei der Frage der Gerechtigkeit im Sinne von Gleichbehandlung, bei der Frage der Rechtssicherheit im Sinne der Erwartbarkeit der Entscheidungen. Außerdem delegiert die Justiz die weitere Bearbeitung der Fälle an andere Professionen und an andere Institutionen, wenn sie – im Wege der Diversion – die Jugendgerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleichsstellen und andere Einrichtungen mit der Abwicklung des Verfahrens beauftragt. Die Justiz hat dann regelmäßig keinen Einfluß mehr auf die Abwicklung dieser Maßnahmen. Die Staatsanwaltschaft ist dann insoweit nicht mehr "Herrin des Verfahrens". Bei diesem Begriff handelt es sich nicht um eine Anmaßung des Verfassers, sondern um einen Begriff aus der "offiziellen" Kommentierung der Strafprozeßordnung⁴

⁴ Siehe Kleinknecht/Meyer-Goßner: Kommentar zur Strafprozeßordnung, 43. Aufl. München 1997, § 163 Rdn. 3.

Hierbei läßt sich die Justiz – institutionell – auf Einrichtungen ein, gegenüber denen sie kein Weisungsrecht hat. Die Justiz *verzichtet* somit auf ein klassisches Merkmal ihrer Tätigkeit, nämlich auf die *Erzwingbarkeit von Entscheidungen*.

b) Worin bestehen die Einbußen bei der Pädagogik?

Die Pädagogik wird für die Justiz tätig aus Anlaß von strafrechtlich relevanten Normverstößen. Die *Pädagogik* muß somit *unter den Vorgaben des Rechtssystems* operieren, da die Abgrenzung rechtmäßig/rechtswidrig nach wie vor vom Rechtssystem vollzogen werden muß.

Die Interventionen der Pädagogik (Täter-Opfer-Ausgleich, sozialer Trainingskurs, sogenanntes "Uelzener Modell", Erlebnispädagogik) stellen – soziologisch formuliert – funktionale Äquivalente für Strafsanktionen (negative Sanktionen) dar. Deshalb bezeichnet Professor Siegfried Müller diese "Sanktionen" – wenn auch in kritischer Absicht – zutreffend als "Strafsurrogate"⁵. Die Pädagogik kann trotz ihrer fachlichen Kompetenz nicht entscheiden, ob das Verfahren nach Durchführung der erzieherischen Maßnahme – die nach Meinung der Erzieher regelmäßig "ausreicht" – "eingestellt" werden kann.

Bei diesen Einschränkungen der Autonomie fühlt sich die Pädagogik im Kern angegriffen, zumal sie – wie jedes andere ausdifferenzierte System – *ihre Karriere* (18. Jahrhundert) damit begann, daß eine spezifische erzieherische Kommunikation, nämlich unter "Absehen von" anderen Gesichtspunkten wie Wirtschaftlichkeit, Zugehörigkeit

⁵ Siegfried Müller: Erziehen – Helfen – Strafen. Zur Klärung des Erziehungsbegriffs im Jugendstrafrecht aus pädagogischer Sicht. In: Helge Peters: Muß Strafe sein? 1993.

zu einer bestimmten Familie, Schicht, Religion usw., entwickelt wurde. Bei dieser Ausdifferenzierung hat die Einrichtung der – für alle Kinder zugänglichen - Schulen (19. Jahrhundert) eine wichtige Rolle gespielt. Die Geschichte der Pädagogik läßt sich nicht von ihrer "Emanzipation" trennen, weshalb die Kooperation mit dem Rechtssystem in besonderer Weise ihren autonomen Stolz verletzt.

Zu diesem Phänomen ein etwas längeres Zitat von Niklas Luhmann⁶:

"Das Ringen um akademische Anerkennung der Pädagogik und um Abwehr politischer Übergriffe führte zur *Forderung nach Autonomie*, die als Unabhängigkeit der Betreuung eines eigenen kulturellen Bereichs verstanden wurde. Aus diesen Festlegungen hat die Pädagogik bis heute nicht herausgefunden. Die Unzulänglichkeiten einer solchen Realitätssicht, wenn sie denn dies sein soll, drängen sich zwar auf, können aber nicht tiefgreifend korrigiert werden, wenn man daran festhält, daß das Erziehungssystem sich für sich selbst und für andere als richtige Praxis präsentieren soll."

Es ist nach alledem verständlich, daß die Pädagogik vorzugsweise Konzepte entwickelt, bei denen das Rechtssystem "draußen vorbleibt" oder bei denen eine scharfe Trennungslinie (für die Schuldfeststellung ist die Justiz zuständig; für die erzieherische Maßnahme soll die Pädagogik zuständig sein) gezogen wird. Diese Konzepte sind jedoch bestenfalls pädagogisch "angedacht". Wie kann man sich gegen pädagogische Entscheidungen (Erziehungssanktionen) wehren? Muß man, wenn einem diese pädagogischen Entscheidungen nicht behagen, Erziehungsmittel statt Rechtsmittel einlegen? Oder ein weiteres Problem: Wie können pädagogische Entscheidungen durchgesetzt, d. h. "erzungen", werden?

Angesichts dieser schwierigen Fragen einer sinnvollen Kooperation

⁶ Aus: Soziologische Aufklärung IV. Opladen 1997, S. 196 f.

von Recht und Erziehung – außerhalb des sogenannten Bagatellbereichs – flüchten sich Erziehungswissenschaftler gelegentlich in "Ressentiments" nach dem Motto: "Wenn die sturen Juristen nicht wären und wir die Sache ohne Irritation durch das Recht regeln könnten ..."

Derartige Ressentiments, die vermutlich umgekehrt von den Pädagogen auch bei den Juristen beobachtet werden, führen nur zum *unfruchtbaren Streit der Professionen* (s.o. IV. 3.b). Es stellt sich also die Frage, ob – und wenn ja, wie – die Systemziele des Rechtssystems *und* des Erziehungssystems in *einem System (Gesetz)* realisiert werden können. In einem Essay mit dem Titel "Kapitalismus und Utopie"⁷ hat sich Niklas Luhmann mit der Frage beschäftigt, wie ein "Zusammenleben" von politischem System und Wirtschaftssystem unter der Bedingung funktionaler Differenzierung möglich sein kann. "Es geht dabei um die Frage, wie sich die Tatsache der strukturellen Kopplung autopoietischer, operativ geschlossener Funktionssysteme in den einzelnen Systemen systemintern auswirkt."⁸ Unter anderem fragt sich Niklas Luhmann in diesem Essay⁹ "Wie hält es das politische System neben einem so ungemütlichen Nachbarn aus?" – eine Frage, die sich vermutlich mancher Pädagoge gelegentlich im Verlaufe von "ungemütlichen" Strafverhandlungen gestellt hat.

Wenn man von diesen beschriebenen Antinomien ausgeht, erkennt man erst in voller Dimension, weshalb z.B. der *Täter-Opfer-Ausgleich* eine *erfolgreiche Konstruktion* darstellt, die *beiden Systemzielen* weitgehend gerecht werden kann:

⁷ Merkur Heft 3, März 1994, S.189 ff.

⁸ A.a.O., S.197.

⁹ A.a.O., S.194.

- a) Aus der Sicht des Rechtssystems: "Es passiert etwas" (normbestätigende Reaktion); das Opfer wird aufgewertet und positiv berücksichtigt; günstigenfalls wird ein möglicher Zivilrechtsstreich mit erledigt; die Akzeptanz bei den Beobachtern ist groß, was sich auf das Systemziel "Rechtsfriede" positiv auswirkt.
- b) Aus der Sicht der Erziehungssysteme: Pädagogisch ist als günstig anzusehen, daß der Täter (der zu Erziehende) eine aktive Rolle im Geschehen erhält (Stärkung der Autonomie der Person); die Konfrontation mit dem Opfer außerhalb einer Hauptverhandlung ermöglicht erhöhte Chancen des Lernens; die Wahrscheinlichkeit der Selbstzurechnung des Fehlverhaltens wird verstärkt.

So betrachtet kann man nachvollziehen, weshalb der Täter-Opfer-Ausgleich auf Antrieb mehr Akzeptanz – bei den Beobachtern in *beiden* Systemen – fand als z.B. eine Maßnahme wie die Betreuungsweisung oder die sogenannte Erlebnispädagogik, die lediglich auf der Seite der Erziehung mit Befriedigung zur Kenntnis genommen wird.

Insgesamt bleibt jedoch bei diesen Erledigungsarten das Problem, daß sie nur im Falle eines "*freiwilligen*" *Mitwirkens der Beteiligten* realisiert werden können. Voraussetzung ist somit ein Zustand, der gemeinhin als *Erreichbarkeit* bezeichnet wird. Vorläufig läßt sich somit feststellen, daß die Fälle, in denen sich die Systemziele von Erziehungssystem und Rechtssystem zur Zufriedenheit beider realisieren lassen, begrenzt sind. Ob es bei diesem Stand bleiben muß, möchte ich an dieser Stelle offen lassen. Es scheint so zu sein, daß mit der *Schwere der Delikte* (und der damit verbundenen erhöhten Resonanz in den Massenmedien) die *Kompromißbildung der Systeme schwieriger wird*.

Die Justiz wird stets darauf schauen, ob *ein Indiz* für ihr Funktionieren gewährleistet bleibt: die Verhinderung der Entstehung von "Privatjustiz". Gegenwärtig sind Vorgänge zu beobachten, daß z.B. Sicherheit (in U-Bahnen und an anderen Orten) mehr und mehr privat organisiert wird – auf Dauer vermutlich ein nicht ungefährlicher Trend. Das *Entstehen von Privatjustiz* wäre somit ein Indiz für das *Mißlingen der modernen justiziellen Funktion*, wonach die Umsetzung der oben dargestellten zentralen Funktion des Rechtssystems – Aufrechterhaltung der Verhaltenserwartungen trotz gegenläufiger Beobachtungen – staatlichen Organen vorbehalten ist.

Kennern des Strafrechtssystem dürfte folgendes nicht entgangen sein: Nachdem im allgemeinen Diskurs – in erster Linie bei denen, die nicht professionell mit dem Strafrecht befaßt waren – die Zweifel zunahmen, ob das *Strafrecht seine von ihm selbst* – vollmundig und leichtfertig – erklärten *Systemziele (Strafzwecke) der Spezialprävention und Generalprävention* erreichen kann¹⁰ wurde in der Strafrechtsdogmatik¹¹ "nachgerüstet" und als weiteres Systemziel die sogenannte *positive Generalprävention*, die wohl weitgehend dem entspricht, was Niklas Luhmann (s.o.) als zentrale Funktion des Rechts beschrieb, als weiterer Strafzweck in die wissenschaftliche Diskussion gebracht.

Diese vorläufigen Überlegungen sollen dazu anregen, das Verhältnis von Recht und Erziehung grundsätzlich zu überdenken. Meines Erachtens könnte sich mit Hilfe des gezeigten Umwegs über die soziologische Systemtheorie die Chance ergeben, auch in heikleren Bereichen (Tatverdächtige sind nicht zur freiwilligen Mitarbeit bereit;

¹⁰ Siehe hierzu als jüngeres Beispiel der Sammelband "Vom Guten, das noch stets das Böse schafft". Frankfurt 1993.

¹¹ Siehe hierzu als Beispiel Günther Jakobs: Strafrecht Allgemeiner Teil. 2.Aufl. Berlin, New York 1991, S.6 ff.

wegen der Schwere der Delikte wird von der Öffentlichkeit mehr erwartet, um die Norm zu stabilisieren) einen produktiven Dialog zu führen. Das Reflektieren der eigenen Tätigkeit – ob als Jurist oder Erzieher – unter dem Blickwinkel einer anderen Optik (soziologische Systemtheorie) könnte die produktive Auseinandersetzung mit diesen erleichtern. Dem *Praktiker* fällt auf jeden Fall schon seit längerem auf, daß sich im *beruflichen Alltag* – vermutlich aufgrund des professionellen Selbstbewußtseins der Mitwirkenden – Kooperationsverhältnisse von Jugendjustiz und Jugendgerichtshilfe gebildet haben, für die die jeweilige "Autonomie der Funktionssysteme" kein ernsthaftes Problem darstellt. Ganz im Gegenteil: Die *Aufteilung der Tätigkeiten* – und Berufsrollen – in *grenzensetzende* (Justiz) und *unterstützende Handlungen* (Erziehung) kann sich dann als Vorteil für beide Seiten erweisen.

XI. **Schluß**

Ich hoffe, daß ich als Jugendstaatsanwalt die an diesen Vortrag gerichteten unterschiedlichen *Erwartungen* nicht allzu sehr *enttäuscht* habe. Falls doch, bleiben – nach Luhmann¹² – den Beobachtern mehrere Möglichkeiten, diese Enttäuschung "abzuwickeln";

es möge sich jeder die ihm gemäßige aussuchen.

¹² Siehe Rechtssoziologie (o. Fn. 2), S.53 ff.

**Jugendhilfe für kriminell gefährdete junge
Menschen -
Handlungsmöglichkeiten und
Handlungsvoraussetzungen**

SUSANNE ZINKE

**Sprecherin der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendgerichtshilfe
Kassel**

Der Titel des Referates bietet natürlich mehrere Interpretationsmöglichkeiten. Ich will mich dem Titel aus der Sicht, und zwar der Mikrosicht, der Jugendhilfe nähern und dann von da aus die Voraussetzungen und die Möglichkeiten darstellen, die sich dann auch an die anderen Adressaten richten, nicht nur an die Jugendhilfe, sondern auch an die Justiz, nämlich unsere Kooperationspartner Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter.

Vorab: Wie sieht die Jugendhilfelandchaft im Moment aus?

Durch die Haushaltslage ist in den meisten Kommunen ein Einfrieren